



# AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 43/2020

30. Jahrgang

11. Dezember 2020

## Inhaltsverzeichnis

- 96 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Einladung zur 3. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann  
am Dienstag, 15.12.2020, **16:00 Uhr**,  
**Neandertalhalle**, Gottfried-Wetzel-Straße 7, 40822 Mettmann,  
und ggf. zu einer Folgesitzung am Mittwoch, den 16.12.2020 um 17:00 Uhr.

Die Folgesitzung wird zur Fortsetzung benötigt, falls die umfangreiche Tagesordnung am Dienstag nicht abschließend behandelt werden kann.

**hier: Aktualisierte Tagesordnung**

**Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen, aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Gefährdungslage stehen allerdings nur beschränkte Plätze zur Verfügung.**

- 97 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über den Beschluss der Satzung über die Ablösung von  
Stellplätzen in der Stadt Mettmann (Stellplatzablösesatzung)  
gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.12.2020  
**hier: Korrektur der Bekanntmachung vom 07.08.2020**

96

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die  
Einladung zur 3. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann

### Aktualisierte Tagesordnung

zur 3. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann  
am Dienstag, 15.12.2020, 16:00 Uhr,  
Neandertalhalle, Gottfried-Wetzel-Straße 7, 40822 Mettmann,  
und ggf. zu einer Folgesitzung am Mittwoch, den 16.12.2020 um 17:00 Uhr.

Die Folgesitzung wird zur Fortsetzung benötigt, falls die umfangreiche Tagesordnung am  
Dienstag nicht abschließend behandelt werden kann.

#### A) Öffentlicher Teil:

1. Formalien
  - Eröffnung der Sitzung
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
  - Feststellung der Anwesenheit
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen
- 5.a Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 01.12.2020  
hier: Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit in Mettmann
- 5.b Anfrage der Fraktion Die Grünen vom 01.12.2020  
hier: Geplante Schulsporthalle für die Gesamtschule
- 5.c Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 07.12.2020  
hier: Energiesperren in Mettmann
- 5.d Anfrage der CDU-Fraktion vom 08.12.2020  
hier: Nutzung des Kalksteinbruchs Neandertal

- 6.a Fraktionsanträge  
Antrag der SPD-Fraktion vom 03.11.2020  
hier: 1. Beitritt zum Aktionsbündnis "Für die Würde unserer Städte"  
2. Verabschiedung der Resolution "Kommunale Handlungsfähigkeit"
- 6.b Antrag der Fraktion Die Grünen vom 20.11.2020  
hier: Gesamtschule Mettmann als KFW Effizienzgebäude 55
- 6.c Antrag der Fraktion Die Linke vom 01.12.2020  
hier: Umsetzung der Barrierefreiheit auf der städtischen Homepage
- 6.d Antrag der Fraktion Die Grünen vom 01.12.2020  
hier: Neue Gliederung des Haushaltes
- 6.e Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 16.11.2020  
hier: Auslobung des Heimatpreises 2021
7. Vergabe des Heimatpreises der Stadt Mettmann für das Jahr 2021
- 8.a Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW  
hier: Heimatpreis
- 8.b Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung  
hier: Zuwendung Land NRW für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Ausstattung von Lehrkräften
- 8.c Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung  
hier: Fördermittel Land NRW für eine digitale Sofortausstattung für Schülerinnen und Schüler
9. Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Kreisstadt Mettmann am 13.09.2020
10. Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 13.09.2020 bzw. der Stichwahl am 27.09.2020
11. Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020
12. Wiederwahl Behindertenbeauftragte der Kreisstadt Mettmann
13. Jahresabschluss 2018
14. Jahresabschluss 2019
- 15.a Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
hier: Hilfen zur Erziehung
- 15.b Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
hier: Fortbildungsmaßnahmen im Elementarbereich und Eingliederungshilfe

- 15.c Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
hier: Alltagshelferinnen für Kindertageseinrichtungen
- 15.d Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
hier: Unterhaltsvorschussleistungen
- 15.e Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
hier: Verlustabdeckung Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH
- 15.f Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
Fenstererneuerung Grundschule Gruitener Straße
16. Anlage 2 zur Feuerwehrgebührensatzung - Objektliste mit Zeitabständen der  
Brandverhütungsschauen
17. Rettungsdienstgebühren
18. Marktgebühren
19. Straßenreinigungsgebühren
20. Abfallbeseitigungsgebühren
21. Entwässerungsgebühren
22. Friedhofsgebühren
23. Einbringung des Haushaltes 2021
24. Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann
25. Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann
26. Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich  
hier: Satzungsänderung
27. Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege  
hier: Änderung der Richtlinie
28. Aktueller Sachstand Parkouranlage
29. Bildung eines Unterausschusses Jugendhilfeplanung
30. Unterausschuss Bürgerbeteiligung Gesamtverkehrskonzept  
Bestätigung des Unterausschusses für das weitere Beteiligungsverfahren
31. Straßen- und Wegekonzept

- 32.a Besetzung von Ausschüssen und Gremien  
hier: Besetzung der Fachausschüsse mit Mitgliedern des Integrationsrates als sachkundige Bürger
- 32.b Besetzung von Ausschüssen und Gremien  
hier: Benennung von Vertretern des Stadtsportverbandes als sachkundige Bürger im Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt
- 32.c Besetzung von Ausschüssen und Gremien  
hier: Benennung eines Vertreters des Seniorenrates für den Integrationsrat
- 33. Kooperationsvertrag zum Bau der Kindertageseinrichtung Spessartstraße
- 34. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Besoldungs- und Entgeltabrechnung
- 35. Interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung Statistik
- 36. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vom 05.03.2020  
hier: Widerspruch vom 12.05.2020
- 37. Verlängerung der Ermächtigung zur Stundung von Beträgen über 50.000 Euro p.a., Erlass von Geldforderungen über 5.000 Euro (Stundungszinsen, Säumniszuschläge) und Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen bis 31.03.2021
- 38. Änderung der Geschäftsordnung
- 39. Verschiedenes

## **B) Nichtöffentlicher Teil:**

40. Mitteilungen der Verwaltung
41. Anfragen
42. Fraktionsanträge
43. Anerkennung von ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten
44. Gewährung einer Ausfallbürgschaft
45. Veräußerung Erbbaugrundstück
46. Grundstücksgeschäft
47. Verschiedenes

**Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen, aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Gefährdungslage stehen allerdings nur beschränkte Plätze zur Verfügung.**

97

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über den Beschluss der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Mettmann (Stellplatzablösesatzung) gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.12.2020

#### KORREKTUR DER BEKANNTMACHUNG VOM 07.08.2020

Der Rat der Stadt Mettmann hat seine Entscheidungsbefugnisse gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für die Dauer der festgestellten Covid-19-Pandemie auf den Haupt- und Finanzausschuss delegiert.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Mettmann auf die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Mettmann einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW. Danach kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
  - sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
  - andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.
- (2) Notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nur im Gemeindegebietsteil 1 (siehe § 2) abgelöst werden.

- (3) Notwendige Fahrradabstellplätze für Wohngebäude und Wohnheime dürfen nicht abgelöst werden.
- (4) Notwendige Stellplätze für die Herstellung von Ein- und Zweifamilienhäusern dürfen nicht abgelöst werden.

## § 2 Gemeindegebietsteile

- (1) In der Stadt Mettmann werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil 1 - (Innenstadtkern)  
Gemeindegebietsteil 2 - (übriges Stadtgebiet)

- (2) Die Gemeindegebietsteile nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

### Gemeindegebietsteil 1 (Innenstadtkern)

Adlerstraße (beidseitig), Am Kolben (nur Ostseite), Am Königshof (beidseitig), Bahnstraße (von Breitestraße bis Bergstraße, nur Nordseite), Beckershoffstraße (beidseitig), Bismarckstraße (beidseitig), Breitestraße (beidseitig), Brückchen (beidseitig), Düsseldorfer Straße (von Am Kolben bis Eichstraße, nur Südseite), Düsseldorfer Straße (von Eichstraße bis Oberstraße, beidseitig), Eichstraße (nur Südseite), Freiheitstraße (beidseitig), Gartenstraße (beidseitig), Goethestraße (von Düsseldorfer Straße bis Bismarckstraße, beidseitig), Gottfried-Wetzel-Straße (beidseitig), Hammerbach (beidseitig), Hammerstraße (beidseitig), Johannes-Flintrop-Straße (ab Schellenberg bis Haus Nr. 64, nur Südseite), Johannes-Flintrop-Straße (bis Schellenberg, beidseitig), Jubiläumsplatz, Kleine Mühlenstraße (beidseitig), Kreuzstraße (beidseitig), Kurze Straße (beidseitig), Lavalplatz, Lohstraße (beidseitig), Lutterbecker Straße (von Eichstraße bis Nordstraße, nur Ostseite), Markt, Mittelstraße (beidseitig), Mühlenstraße (beidseitig), Neanderstraße (von Ringstraße bis Freiheitstraße, beidseitig), Oberstraße (beidseitig), Ömjäng, Poststraße (beidseitig), Ringstraße (nur Nordseite), Schellenberg (nur Westseite), Schwarzbachstraße (von Jubiläumsplatz bis Hammerstraße), Talstraße (nur Nordseite), Tannisberg (beidseitig)

### Gemeindegebietsteil 2 (übriges Stadtgebiet)

Der Gemeindegebietsteil 2 umfasst das restliche Stadtgebiet.

- (3) Die Abgrenzung des Gemeindegebietsteiles 1 gegenüber dem übrigen Stadtgebiet (Gemeindegebietsteil 2) ist in dem beigefügten Plan (Anlage zur Stellplatzablösesatzung - Bereich 1, Maßstab 1 : 5.000) durch Umrandung dargestellt.  
Der Plan ist Bestandteil der Satzung (siehe Anlage).

## § 3 Geldbeträge für Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil 1 auf 11.100 Euro  
in dem Gemeindegebietsteil 2 auf 10.000 Euro

festgesetzt.

- (2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil 1 auf 1.100 Euro

festgesetzt.

## § 4 Fälligkeit

- (1) Der Ablösebetrag entsteht mit Erteilung der Baugenehmigung. Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist mit Zugang des Bescheids fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung des Ablösebetrages kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn er innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren und kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Rückständige Ablösebeträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

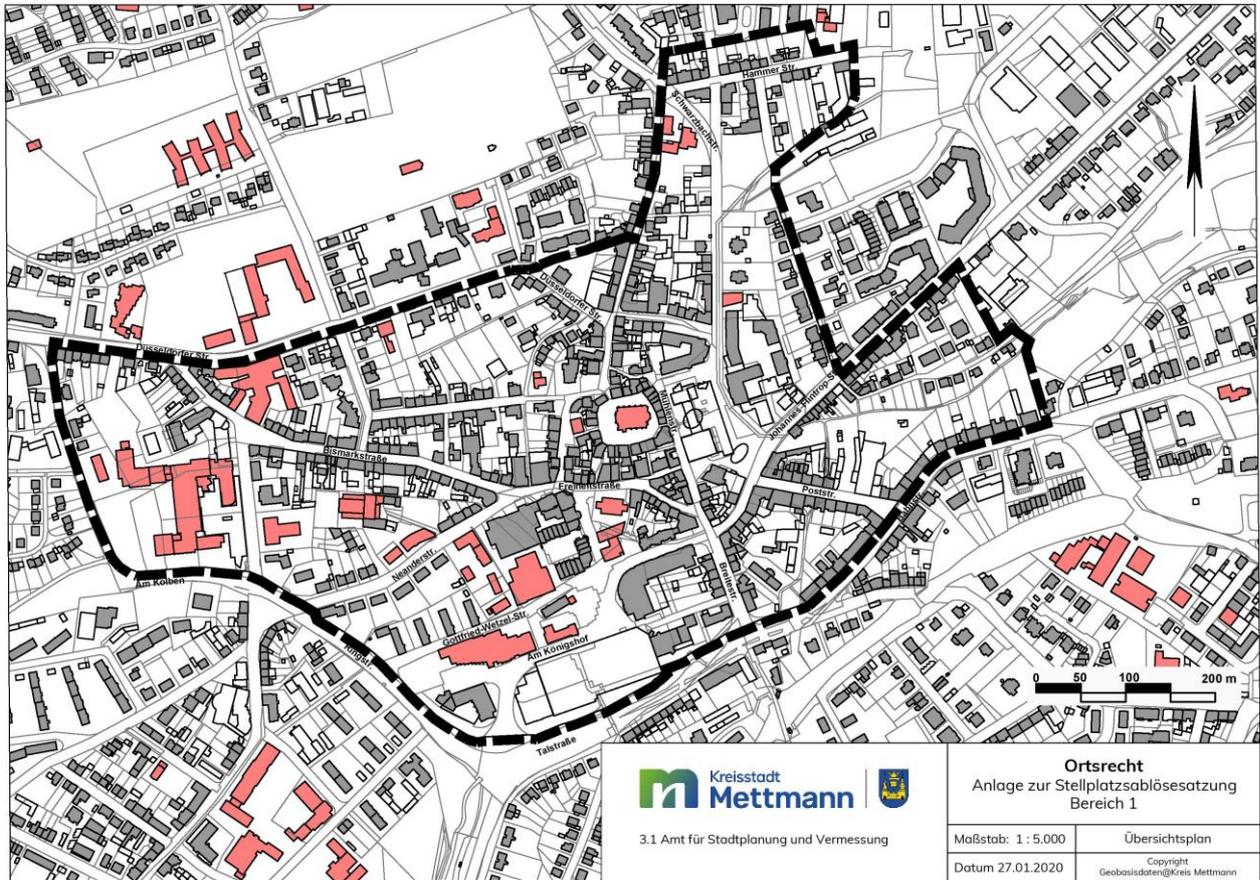
Die vorstehende Satzung, die vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Mettmann am 26.05.2020 unter dem Tagesordnungspunkt 9 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihre Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 08.12.2020

gez.  
Sandra Pietschmann  
Bürgermeisterin



Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann, Telefon: (0 21 04) 98 00. Bezug durch 1.1.1 Abteilung für Zentrale Verwaltung und Organisation. Das Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist in der o. g. Abteilung erhältlich. Bezugsgebühr: jährlich 25 EUR. Einzelexemplare 1 EUR pro Ausgabe.